



SIST – Frühlingsgespräche 2015

Mehrwertsteuer für einmal einfach ?!

A MWST und kollektive Kapitalanlagen

B MWST-Ausnahme

- Wirkung

- Anwendungsbereich

C Systembrüche – Chancen und Risiken

D Quintessenz

Kein Thema dank Steuerausnahme ?!

Abs. 2 Von der Steuer **ausgenommen sind**: [...]

Nr. 19 die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs: [...]

Bst. f der **Vertrieb** von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss

Art. 3 Abs. 1 des KAG,

Handlungen gemäss Art. 3 Abs. 2 KAG und

die **Verwaltung** von kollektiven Kapitalanlagen nach KAG durch Personen, die diese verwalten oder **aufbewahren**, die Fondsleitungen, die Depot-banken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG Aufgaben delegieren können;

der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital [SICAF] nach Art. 110 KAG richtet sich nach Buchstabe e.

MWST-Pflicht

- **Regelfall 'Effektenfonds'**

Keine obligatorische MWST-Pflicht

Kein Optimierungspotential durch Verzicht auf die Befreiung von der MWST-Pflicht

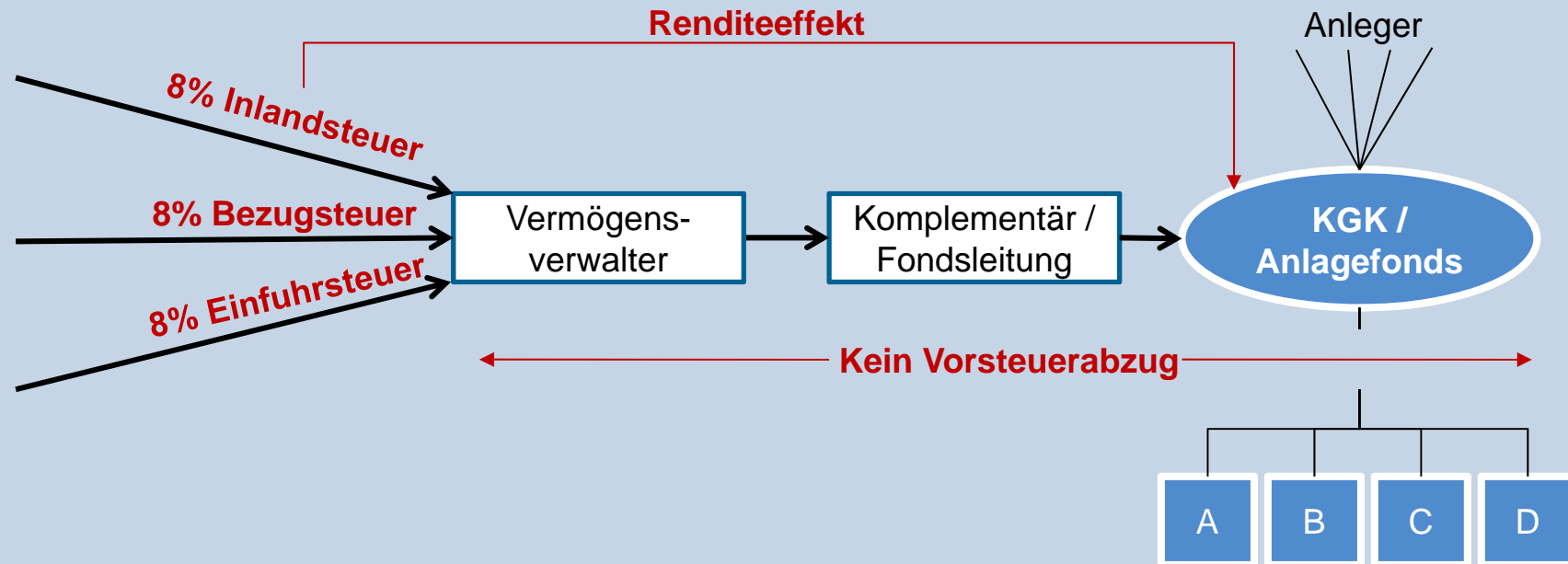
- **Sonderfall**

Kollektivanlagen mit direktem Grundbesitz (im Inland und Ausland)

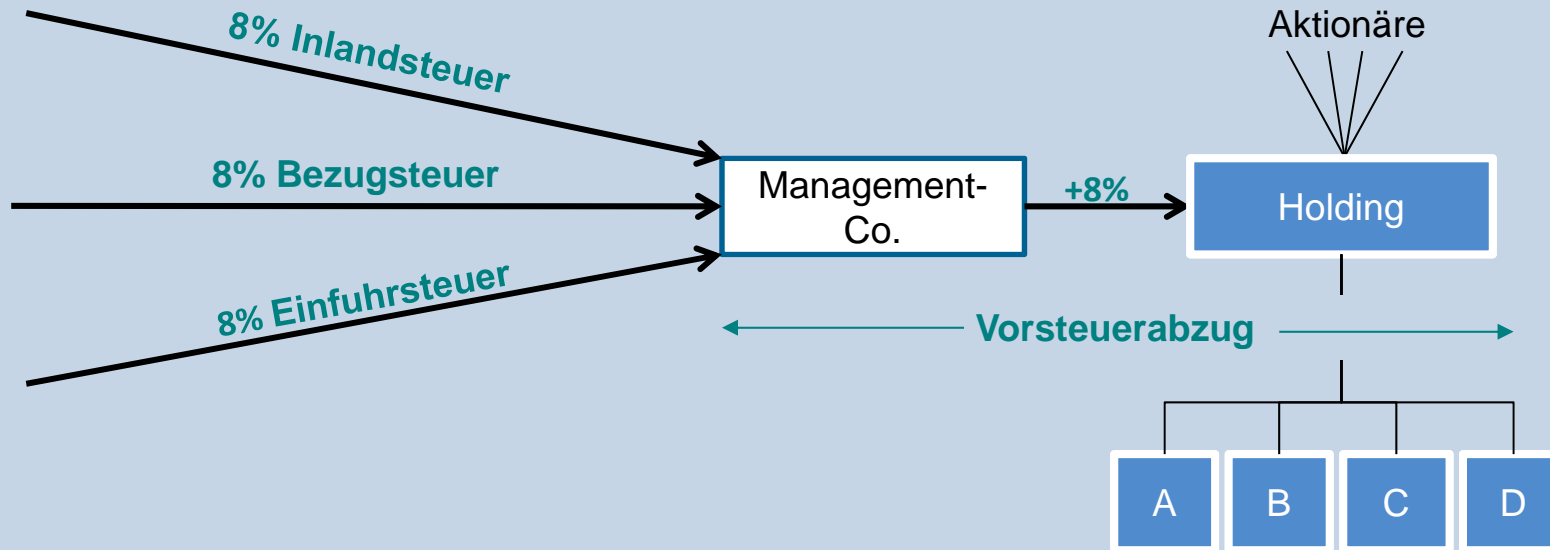
- Obligatorische MWST-Pflicht

- Optimierungspotential: Verzicht auf Befreiung von der MWST-Pflicht

im Umfeld der kollektiven Kapitalanlagen



Gegenüberstellung zur Holdingstruktur



... alles andere als steuerneutral

Von der MWST ausgenommene Umsätze

- ⇒ Vorsteuerabzug ausgeschlossen

- ⇒ Vorsteuern aus Vorstufen des Wertschöpfungsprozesses sind aufwands- und damit renditewirksam

- ⇒ Kenntnis der Effekte
 - ermöglicht verdeckte Überwälzung auf den Endverbraucher – je nach Marktmacht
 - ermöglicht Strukturierung
(Outsourcing ja/nein; Gestaltung von Umfang und Art outsourcing-fähiger Leistungen)

... alles andere als einfach im Handling

Art. 19 Abs. 2 Ziff. 21 lit. f MWSTG ist nur anwendbar auf

- Leistungen an kollektive **Kapitalanlagen nach KAG**

KAG-unterstellte

**nach KAG genehmigungspflichtige
ausländische?**

steuerlich Anerkannte

- bestimmte, **nach KAG delegierbare Kernaufgaben**

Delegation vs. Erfüllungsgehilfen

Investment Management vs. Research

Vertrieb, Retail-Vertrieb, Platzierung

Bewilligungsträger

Verwaltung von KKA

Von der MWST ausgenommene Verwaltungstätigkeiten

- Früher: Investment Management
- Heute auch: Investment Advisory
- Nicht jedoch: Investment Research

für kollektive Kapitalanlagen nach KAG

- nur für inländische KKA (Anlagefonds, KGK, SICAV) mit Ausnahme der SICAF
- Keine Anwendung betreffend
 - Leistungen an SICAF, Investmentgesellschaften, Investmentclubs, Trusts, Sondervermögen etc.
 - Leistungen für ausländische KKA, selbst wenn diese nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigungspflichtig sind

Vertrieb von KKA

Von der MWST ausgenommene Vertriebstätigkeiten

- Jedes Anbieten von KKA und jedes Werben für KKA
- **nicht jedoch:** vorgelagerte Leistungen (Druck von Prospekten, Anteilsscheinen)

für kollektive Kapitalanlagen nach KAG

- inländische KKA (Anlagefonds, KGK, SICAV) mit Ausnahme der SICAF
- ausländische KKA mit Produktbewilligung /Genehmigungspflicht Art. 120 Abs. 1 KAG

Falls kein Vertrieb nach lit. f der MWST-Ausnahme, allenfalls Vermittlung nach lit. e!

Analoge Vorgehensweise bei **Vertretung und Zahlstellen von KKA.**

Gleiche Leistung – unterschiedliche MWST-Folgen

- **Verwaltung**

inländischer vs. ausländischer KKA

- **Vertrieb, Vertretung, Zahlstellen**

ausländischer KKA mit vs. ohne Produktbewilligung

⇒ Unterschiedliche MWST-Folgen je nach Leistungsempfänger, trotz gleicher Leistungsinhalte

⇒ Effekt für Ausgangssteuer

⇒ Effekt für Vorsteuerabzugsberechtigung

Chancen und Risiken

Chancen

- ⇒ **Vorsteuerabzugsberechtigung = Wettbewerbsvorteil**
- ⇒ Wettbewerbsvorteil für Asset Management von ausländischen KKA in der Schweiz
- ⇒ Wettbewerbsvorteil für den Vertrieb von ausländischen KKA:
begrenzt auf nicht genehmigungspflichtige KKA

Risiken

- ⇒ Vertreter und Vertriebsträger:
Vorsteuerabzugsberechtigung je nach Genehmigungspflicht der ausländischen KKA
-> **Abgrenzungs- und Zuordnungsfragen**
- ⇒ **Unerkannte Steuerpflicht oder Taxe occulte**

Essentielle Fakten für die MWST-Analyse

- Genaue Kenntnis des Leistungsinhalts ermöglicht erst korrekte Qualifikation von Leistungen.
 - ⇒ **Welche Art von Leistung, für welche Anlageform?**

- Ausgenommene Leistungen führen zu *taxe occulte*.
Ziel: Begrenzung der *taxe-occulte*
 - ⇒ **Umfang der auszulagernden Leistung gestaltbar?**
(Delegation i.S. des KAG = Steuerausnahme auch für delegierte Leistung)

MWST-optimierte Wertschöpfungskette

Inländische Kollektivanlagen

- ⇒ Steuerausnahme sollte möglichst die gesamte Wertschöpfungskette umfassen
- ⇒ Welche Leistungen sind delegierbar ohne zusätzliche MWST-Belastung?

Ausländische Kollektivanlagen

- Verwaltung aller ausl. KKA

Vertrieb, Vertretung, Zahlstellen von ausl. KKA ohne Produktbewilligung

- ⇒ Wertschöpfungskette möglichst steuerbar
- ⇒ Genaue Identifikation der KKA erforderlich
- ⇒ Vermeidung der Steuerausnahme nach lit. e «Vermittlung»

- Vertrieb, Vertretung, Zahlstellen von ausl. KKA mit Produktbewilligung

- ⇒ Vgl. inländische KKA

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Ihre Fragen beantworten wir gerne!